



EINWOHNERGEMEINDE

---

## **Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege**

**vom 27. Mai 1998**

---

# **KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE-REGLEMENT**

**der Einwohnergemeinde Allschwil**

---



## **I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Zuständigkeit des Gemeinderates .....	3
§ 3	Administrative Belange .....	3
§ 4	Aufgaben der Eltern .....	4
§ 5	Kommunale Kontrollen und Prävention.....	4

### **B. FINANZIELLES**

§ 6	Subventionsschlüssel.....	4
§ 7	Festsetzung des Subventionsansatzes .....	4
§ 8	Zahlungsfrist.....	5
§ 9	Abrechnungen der Zahnärzte und Zahnärztinnen.....	5
§ 10	Verwaltungsgebühren .....	5

### **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 11	Aufhebung bisherigen Rechts .....	6
§ 12	Inkrafttreten.....	6

Anhang 1: Subventionsschlüssel.....	7
-------------------------------------	---

Der Einwohnerrat, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz<sup>2</sup> vom 19. September 1996.

<sup>2</sup>Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

### **§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärztinnen und Zahnärzten (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

### **§ 3 Administrative Belange**

<sup>1</sup>Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst und dergleichen ist die Gemeindeverwaltung zuständig<sup>3</sup>.

<sup>2</sup>Die Gemeindeverwaltung orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

---

<sup>1</sup> SGS 180

<sup>2</sup> SGS 902

<sup>3</sup> Teilrevision gemäss ER-Beschluss vom 21. Januar 2009, in Kraft per 01. Januar 2009

## **§ 4 Aufgaben der Eltern**

Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.<sup>4</sup>

## **§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention**

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

## **B. FINANZIELLES**

### **§ 6 Subventionsschlüssel**

<sup>1</sup>Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten von subventionsberechtigten Massnahmen trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung.

<sup>2</sup>Der Subventionsschlüssel im Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

<sup>3</sup>In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat höhere Gemeindebeiträge bewilligen.

### **§ 7 Festsetzung des Subventionsansatzes**

<sup>1</sup>Der Subventionssatz wird gemäss Subventionsschlüssel jährlich zu Beginn des Schuljahres durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt.

<sup>2</sup>Massgebend sind die dazumal bekannten Einkommensverhältnisse (massgebendes Jahreseinkommen derjenigen Elternteile, die mit dem Kind im gleichen Haushalt leben)<sup>5</sup>.

<sup>3</sup>Das massgebende Jahreseinkommen gemäss § 7 Abs. 2 setzt sich, gemäss Staatssteuerveranlagung, aus sämtlichen Einkünften und Abzügen der Eltern zusammen<sup>6</sup>.

<sup>4</sup>Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem um die jeweils geltenden steuerrechtlichen pauschalen Abzüge für Mietkosten und Versicherungen verminderten Nettoeinkommen.

---

<sup>4</sup> Teilrevision gemäss ER-Beschluss vom 21. Januar 2009, in Kraft per 1. Januar 2009

<sup>5</sup> Teilrevision gemäss ER-Beschluss vom 21. Januar 2009, in Kraft per 1. Januar 2009

<sup>6</sup> Teilrevision gemäss ER-Beschluss vom 21. Januar 2009, in Kraft per 1. Januar 2009

<sup>5</sup>Es gilt der Subventionssatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an die Eltern.

## **§ 8 Zahlungsfrist**

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Härtefällen kann die Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligen.

## **§ 9 Abrechnungen der Zahnärzte und Zahnärztinnen**

Die Zahnärzte und Zahnärztinnen verrechnen ihre Leistungen spätestens bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres<sup>7</sup>.

## **§ 10 Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup>Zur Deckung der Verwaltungskosten der Kinder- und Jugendzahnpflege erhebt der Gemeinderat eine Gebühr pro Abrechnung<sup>8</sup>.

<sup>2</sup>Grundlage für die Berechnung der Gebühr bilden die Verwaltungskosten (Lohnkosten und administrativer Sachaufwand) des Vorjahres sowie die Zahl der im Vorjahr erstellten Rechnungen.

<sup>3</sup>Bei konservierenden Behandlungen kann der Gemeinderat Abrechnungen über Kontrolluntersuchungen sowie gleichzeitig erfolgte prophylaktische Behandlungen von der Gebühr befreien<sup>9</sup>.

## **§ 10<sup>bis</sup> Rechtsmittel<sup>10</sup>**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

---

<sup>7</sup> Teilrevision gemäss ER-Beschluss vom 21. Januar 2009, in Kraft per 1. Januar 2009

<sup>8</sup> Gebührenordnung des Gemeinderates Allschwil

<sup>9</sup> Teilrevision gemäss ER-Beschluss vom 08.11.2000

<sup>10</sup> Teilrevision gemäss ER-Beschluss vom 21. Januar 2009, in Kraft per 1. Januar 2009

## **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft.<sup>11</sup>

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 27. Mai 1998 beschlossen worden.

### **IM NAMEN DES EINWOHNERRATES**

Die Präsidentin: Rosmarie Hofer-Steffen

Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 197 vom 7. Januar 1999.

Teilrevision gemäss ER-Beschluss vom 08.11.2000 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 509 vom 9. Januar 2001 genehmigt und rückwirkend per 01. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Teilrevision gemäss ER-Beschluss vom 21.01.2009 von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr.568 vom 17. März 2009 genehmigt und rückwirkend per 01. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

---

<sup>11</sup> Rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Januar 1998

## Anhang 1

### Subventionsschlüssel der Kinder- und Jugendzahnpflege Allschwil (Teilrevison gemäss ER-Beschluss vom 21. Januar 2009)

massgebendes Jahreseinkommen in CHF	Subvention in %		
	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
bis 35'000	90%	95%	95%
35'001 bis 40'000	80%	95%	95%
40'001 bis 45'000	70%	85%	95%
45'001 bis 50'000	55%	75%	90%
50'001 bis 55'000	35%	65%	80%
55'001 bis 60'000	15%	45%	70%
60'001 bis 65'000	15%	25%	55%
65'001 bis 70'000	0%	25%	35%
70'001 bis 75'000	0%	5%	35%
75'001 bis 80'000	0%	0%	15%
80'001 bis 85'000	0%	0%	15%
über 85'001	0%	0%	0%

Die Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie entsprechen denjenigen für die konservierenden Behandlungen.

Wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung jeweils per November um mehr als 5 Indexpunkte gestiegen ist, werden die für die Subventionierung massgebenden Einkommensgrenzen per 1. Januar des Folgejahres um die eingetretene kumulierte Teuerung erhöht und auf CHF 1'000.00 gerundet.

Stand per November 2008, Index: 103.9 (Basis Dezember 2005 = 100)